2015-028

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 29. Juni 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2013 (Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Beweis und Beweisangebot der offensichtlichen Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung)

Sachverhalt

A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 25. September 2014 für die kantonalen Steuern pro 2013 aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit veranlagt.

B. Hiergegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 Einsprache. Da er sich noch im Ausland befinde, könne er seine ausgefüllte Steuererklärung pro 2013 erst am 30. Oktober 2014 einreichen.

Die Steuerverwaltung gewährte dem Rekurrenten daraufhin mit Schreiben vom 14. November 2014 eine Frist bis zum 1. Dezember 2014, um die Einsprache zu begründen und die Steuererklärung inkl. Beilagen und Belege des Kantons Basel-Landschaft für die kantonalen Steuern pro 2013 einzureichen.

Mit Einspracheentscheid vom 22. Januar 2015 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass trotz Fristverlängerung bis 1. Dezember 2014 keine Steuererklärung pro 2013 und auch sonst keine Belege eingereicht worden seien.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhebt der Rekurrent mit Schreiben vom 19. Februar 2015 Rekurs und beantragt, dass die Steuerverwaltung auf seine Einsprache einzutreten habe. Er macht geltend, dass er die Steuererklärung noch nicht habe einreichen können, da er und seine Ehefrau sich getrennt hätten. Er sei nach Brasilien gereist, da er noch einige Unterlagen für die Scheidung benötigt habe. Dort sei er erkrankt. Er habe nach der Reise die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 erstellt, aber seine Ehefrau habe sich geweigert, diese zu unterschreiben. Die Veranlagungsverfügung würde ihm das Genick brechen und er wolle nicht Konkurs anmelden. In der Beilage sendete der Rekurrent die Steuererklärungen pro 2013 und pro 2014.

Mit Schreiben vom 27. März 2015 bestätigte der Rekurrent die Leistung des Kostenvorschusses für das Rekursverfahren in der Höhe von CHF 500.00 und beantragte die unentgeltliche Rechtspflege. Er werde dafür noch die notwendigen Belege einreichen.

In ihrer Vernehmlassung vom 28. April 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Januar 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 19. Februar 2015 (Datum des Poststempels: 22. Februar 2015) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Januar 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2013 aufzuheben und das steuerbare Einkommen gemäss der im Rekursverfahren eingereichten Steuererklärung pro 2013 festzulegen. Zudem sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht eingetreten ist.

3. a) Nach § 160 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen eine Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Gemäss § 164 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Eine Fristerstreckung für die Begründung ist nicht möglich.

   b) aa) Durch die Nichteinreichung der Steuererklärung hat der Rekurrent seine Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren verletzt. Diese Verletzung erlaubt der Steuerverwaltung, eine Ermessenveranlagung bzw. eine amtliche Einschätzung

vorzunehmen. Gegen diesen Entscheid kann mit der Einsprache nur noch geltend gemacht werden, dass die Einschätzung offensichtlich unrichtig war. Für diesen Nachweis trägt der Steuerpflichtige die Beweislast. Es findet somit im Vergleich zum ordentlichen Verfahren, bei dem der Sachverhalt von der Steuerverwaltung von Amtes wegen abgeklärt werden muss, eine Beweislastumkehr statt. Oder anders ausgedrückt: Im ordentlichen Verfahren steht es der Steuerverwaltung frei, die Angaben in der Steuererklärung zu überprüfen oder die Deklaration unbesehen zu übernehmen. Bei einer amtlichen Einschätzung liegt es an der steuerpflichtigen Person, die Unrichtigkeit der Schätzung der Steuerverwaltung zu beweisen. Dieser Beweis muss von der steuerpflichtigen Person vollständig angetreten werden, blosse Teilnachweise genügen nicht (zum Ganzen: vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 140 N 66 bis 76).

bb) Die steuerpflichtige Person muss innerhalb der Einsprachefrist alle versäumten Mitwirkungspflichten vollständig und formell ordnungsgemäss nachholen. Der Sachverhalt muss substanziell begründet und alle notwendigen Beweismittel müssen nachgereicht oder bezeichnet werden. Das Beweisangebot muss hinreichend konkret sein, damit der Beweis der offensichtlichen Unrichtigkeit als gelungen betrachtet werden kann.

cc) Genügt die Einsprachebegründung diesen qualifizierten Anforderungen nicht, hat dies einen Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung zur Folge.

4. a) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

b) Trotz zweifacher Mahnung (27. Mai 2014 und 29. Juli 2014) hat der Rekurrent die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 nicht eingereicht. Daraufhin ist er mit Veranlagungsverfügung vom 25. September 2014 amtlich eingeschätzt worden. Auch während der Einsprachefrist von 30 Tagen und der von der Steuerverwaltung bis am 1. Dezember 2014 verlängerten Frist hat der Rekurrent keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtli-

che Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Die verlängerte Einsprachefrist ist am 1. Dezember 2014 abgelaufen. Der Rekurrent hat erst mit dem Rekurs vom 19. Februar 2015 eine Steuererklärung eingereicht. Gemäss § 160 Abs. 4 StG kann aber bei einer amtlichen Einschätzung die Begründungsfrist nicht erstreckt werden. Die Einreichung der Steuererklärung erfolgte offensichtlich verspätet und erst nach dem Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltung ist offensichtlich zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels rechtsgenüglicher Begründung der Einsprache zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen.

b) Der Rekurrent beantragte mit Schreiben vom 27. März 2015 die unentgeltliche Prozessführung. Er stellte in Aussicht die notwendigen Belege einzureichen. Dies hat er jedoch bis heute unterlassen. Den Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 500.00 hatte der Rekurrent im Zeitpunkt des Schreibens vom 27. März 2015 bereits beglichen. Damit hat der Rekurrent nachgewiesen, dass es ihm möglich ist, den Kostenvorschuss zu begleichen, weshalb die unentgeltliche Prozessführung nicht gewährt werden kann. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen.
3. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.